**Anlage zu Pkt. 8. der Einladung zur Jahreshauptversammlung am 12.03.2023**

**Den an der Jahreshauptversammlung am 12.03.2023 teilnehmenden Mitgliedern wird nach § 6 Absätze 3 und 5 der Satzung in der Fassung vom 20.03.2005 folgende Änderung des § 5 Abs. 2 der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt:**

§ 5 Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 20.03.2005 lautet wie folgt:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder wie folgt lauten:

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer sind Funktionsträger. Diese Funktionsträger bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch mindestens zwei Funktionsträger und zwar entweder durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenführer oder dem Schriftführer.